

Inhalt:
1. Stadt Kroppenstedt: Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“ Kroppenstedt
2. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt: Einladung zur Verbandsversammlung am 13.12.2019
3. Impressum

Stadt Kroppenstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zur Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“ in Kraft.

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Lindengarten II“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr.14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kroppenstedt, den 28.10.2019


Willamowski
Bürgermeister



 ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag, d. 13. Dezember 2019, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

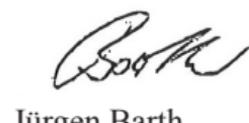
Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 13.09.2019
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung „Haushalt 2020“
6. Beschluss 3-1/2019: Haushaltssatzung 2020
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Wahl des Verbandsgeschäftsführers
9. Sonstiges

Calvörde, d. 15.11.2019


Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de